

1994

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1994

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 94	Zehntes Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und anderer Gesetze FNA: 242-1, 253-1, 611-1 GESTA: B72	1214
1. 6. 94	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen FNA: neu: 7110-12	1215
7. 6. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Länderrisikoverordnung FNA: 7610-2-12	1216
8. 6. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen FNA: 806-21-11-8	1219
10. 6. 94	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung FNA: neu: 925-1-6; 925-1-4	1223
10. 6. 94	Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1994 und zur achten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1994 – RAV 1994) FNA: neu: 8232-48-8	1224

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	1226
Verkündungen im Bundesanzeiger	1226
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1226

Zehntes Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und anderer Gesetze

Vom 8. Juni 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838) wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Abs. 4 wird die Angabe „16 bis“ durch die Angabe „17 und“ ersetzt.
2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „42 500 000“ durch die Zahl „53 600 000“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 kann die Stiftung die ihr für diese Zwecke noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stammkapital und aus den jährlichen Erträgen verwenden. Darüber hinaus werden ihr hierfür in den Jahren

 - 1994 bis 1996 je eine Million Deutsche Mark,
 - 1997 siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark,
 - 1998 und 1999 je fünfhunderttausend Deutsche Mark,
 - 2000 bis 2005 je dreihunderttausend Deutsche Mark

aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind bei der Unterstützung nach Satz 1 zu berücksichtigen.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) aufgeführte Maßgabe ist vom 1. Januar 1996 an nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Investitionsgesetz“ durch das Wort „Investitionsvorranggesetz“ ersetzt.
2. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 17 und 19 an Berechtigte nach Satz 1 sind ausschließlich die in § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes bestimmten Stellen zuständig.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898; 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184) geändert worden ist, werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512)“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 8. Juni 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen**

Vom 1. Juni 1994

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 Satz 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 30. September 1998 von der Hiberniaschule Herne erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Hiberniaschule Herne	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Damenschneider/Damenschneiderin	Damenschneider/Damenschneiderin
Abschlußprüfung als Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin	Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin
Abschlußprüfung als Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin	Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin
Abschlußprüfung als Tischler/Tischlerin	Tischler/Tischlerin

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Juni 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Länderrisikoverordnung**

Vom 7. Juni 1994

Auf Grund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 28. Juni 1985 (BGBl. I S. 1255) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Länderrisikoverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2497) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kreditinstitute, die nicht Zweigstellen im Sinne des § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen sind und bei denen das Volumen der Kredite an Kreditnehmer mit Sitz außerhalb der Zone A im Sinne der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) und der festverzinslichen Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb dieser Zone insgesamt fünfzig Millionen Deutsche Mark am 31. März oder 30. September eines jeden Jahres übersteigt, haben nach diesem Stand mit dem Vordruck „Meldung zum Auslandskreditvolumen gemäß § 25 Abs. 4 KWG“ (Anlage) der Deutschen Bundesbank Angaben über diese Geschäfte zu machen. Das Unterschreiten der Grenze für die Meldepflicht am darauffolgenden Meldestichtag ist vordrucklos anzuzeigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Geltungsbereiches des Gesetzes über das Kreditwesen am Ende eines Kalendervierteljahres einhundert“ durch die Worte „der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zone sowie der festverzinslichen Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb dieser Zone am 31. März oder 30. September eines jeden Jahres insgesamt fünfzig“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „zum Ende eines darauffolgenden Kalendervierteljahres“ durch die Worte „am darauffolgenden Meldestichtag“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Kredite sind vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen zu melden. Angekaufte Kredite sind mit ihrem Nominalwert vor Bildung von Einzelwertberichtigungen auszuweisen, sofern der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Nominalwert Zinscharakter hat. Werden Kredite mit einem Bewertungsabschlag angekauft, sind sie mit ihrem Anschaffungswert zu erfassen. Festverzinsliche Wertpapiere sind mit ihrem Buchwert zu berücksichtigen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Besteht eine Meldepflicht nach den Absätzen 1 oder 2, so sind Angaben über die Geschäfte mit den Ländern zu machen, bei denen das Volumen der Kredite und festverzinslichen Wertpapiere unter Berücksichtigung von Absatz 3 mindestens 1 Prozent des nach § 10 oder § 10a des Gesetzes über das Kreditwesen ermittelten haftenden Eigenkapitals beträgt.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Ende des Kalendervierteljahres, beginnend am 31. Dezember 1985“ durch die Worte „Meldestichtag, beginnend am 30. September 1994“ und die Worte „jedes Kalendervierteljahr“ durch die Worte „den Meldestichtag“ ersetzt.

3. § 4 wird gestrichen, der bisherige § 5 wird § 4.

4. Der Vordruck „Meldung zum Auslandskreditvolumen gemäß § 25 Abs. 4 KWG“ erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1994

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoulos

(Rückseite)

Anmerkungen

- 1) Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).
Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen
 - amtlich notierte Währungen zu Kassamittelkursen an der Frankfurter Devisenbörse am jeweiligen Meldestichtag,
 - amtlich nicht notierte Währungen zu Mittelkursen aus festgestellten An- und Verkaufskursen.
- 2) Nur ankreuzen, wenn keine Gruppenzugehörigkeit gemäß § 13a Abs. 2 KWG vorliegt.
- 3) Anzugeben sind sämtliche Länderengagements über 1 Mio DM (vor kaufmännischer Rundung), sofern sie mindestens 1% des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts/der Kreditinstitutsgruppe betragen. Reihenfolge nach Maßgabe der Schlüsselnummern des Verzeichnisses der Länder aus der Richtlinie der Deutschen Bundesbank zum Auslandsstatus.
- 4) Neben Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren alle Kredite gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KWG ohne Anwendung von Freistellungsregelungen des § 20 KWG und ohne Kompensation mit Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Land; Forderungen der Foreign Banks (Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat) an eigene Häuser außerhalb des Geltungsbereichs des KWG sind nicht zu berücksichtigen; gruppeninterne Forderungen sind in der quotal zusammengefaßten Meldung wegzulassen. Bei Einzelmeldungen von gruppenangehörigen Kreditinstituten sind gruppeninterne Forderungen zu berücksichtigen (Bruttoausweis). Ländermäßige Zuordnung der Kredite nach Schuldnerdomizil; bei Zweigstellen Zuordnung zu dem Land, in dem sie sich befinden.
Kredite sind vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen zu melden. Angekaufte Kredite sind mit ihrem Nominalwert vor Bildung von Einzelwertberichtigungen auszuweisen, sofern der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Nominalwert Zinscharakter hat. Werden Kredite mit einem Bewertungsabschlag angekauft, sind sie mit ihrem Anschaffungswert zu erfassen. Festverzinsliche Wertpapiere sind mit ihrem Buchwert zu berücksichtigen.
- 5) Kredite von nachgeordneten Kreditinstituten und Zweigstellen in einem anderen Staat an Kreditnehmer im eigenen Sitzland, die dort in dessen Währung ausgereicht und refinanziert sind. Dies gilt entsprechend für festverzinsliche Wertpapiere.
- 6) Kurzfristige Handelskredite sind Kredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Import- oder Exportgeschäft stehen und durch Einkünfte aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr getilgt werden sollen. Unter diesen Voraussetzungen zählen hierzu u. a. laufende Handelsakzepte, diskontierte Eigenakzepte und Akzepte anderer Banken im Bestand sowie Exportvorfinanzierungen im Falle verbindlicher Ausfuhraufträge.
- 7) Unter Einbeziehung der den Gebietskörperschaften im Geltungsbereich des KWG im Rahmen des Grundsatzes I gleichgestellten Europäischen Gemeinschaften (EWG, EGKS, Euratom). Zur Zone A zählen die Staaten, die als Vollmitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören oder die sich gegenüber dem Internationalen Währungsfonds durch ein den Allgemeinen Kreditvereinbarungen assoziiertes Kreditabkommen zur Bereitstellung von Mitteln verpflichtet haben.
- 8) Eine in Spalte 8 anzuzeigende Kreditzusage ist gegeben, wenn sich das Kreditinstitut in rechtsgeschäftlich verbindlicher Weise verpflichtet hat, einem anderen Kreditinstitut oder einem Kunden auf dessen Verlangen einen Kredit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KWG in oder bis zu einer bestimmten Höhe effektiv zur Verfügung zu stellen. Dies gilt entsprechend für festverzinsliche Wertpapiere.
- 9) Angaben nach Maßgabe des letzten aufgestellten bzw. festgestellten Jahresabschlusses; auf identifizierbare zusätzliche Wertberichtigungen während des laufenden Geschäftsjahres kann gesondert hingewiesen werden. Stille Reserven gemäß § 340f HGB (§ 26a KWG i.d.F. vom 11. Juli 1985), die nicht bei den in Spalte 3 aufgeführten Krediten gebildet wurden, sind nicht aufzunehmen.
- 10) Ohne Unterschiedsbeträge mit Zinscharakter, deren zugrundeliegende Forderungen in Spalte 3 mit ihrem Nominalwert berücksichtigt wurden.
- 11) Aufzunehmen sind auch Rückstellungen, die im Zusammenhang mit einer gruppeninternen Haftungsübernahme gebildet wurden.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 8. Juni 1994

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), geändert durch die Verordnung vom 6. August 1992 (BGBl. I S. 1506), wird folgender weiterer Tabellenteil angefügt:

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung in dem Lehrberuf:	Zeugnis über das Bestehen der – Gesellenprüfung (G) – Abschlußprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf ¹⁾ :
III. Gleichgestellt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. April 1990:	
1. Chemischputzer	1. a) Färber und Chemischreiniger/Färberin und Chemischreinigerin (G) b) Färber und Chemischreiniger/Färberin und Chemischreinigerin (A) c) Textilreiniger/Textilreinigerin (G) d) Textilreiniger/Textilreinigerin (A) e) Wäscher und Plätter/Wäscherin und Plätterin (G)
2. Dessinateur für Stoffdruck	2. a) Musterzeichner/Musterzeichnerin in der Stoffdruckerei (A) b) Textilmustergestalter/Textilmustergestalterin, Fachrichtung Textildruck (A)
3. Elektroinstallateur	3. Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin (G)
4. Elektromechaniker für Schwachstrom	4. Elektromechaniker/Elektromechanikerin (G, 1987) ²⁾
5. Elektromechaniker für Starkstrom	5. Elektromechaniker/Elektromechanikerin (G, 1967) ²⁾
6. Elektromechaniker und -maschinenbauer	6. Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin (G)
7. Fahrzeugtapezierer (Fahrzeugsattler)	7. a) Fahrzeugpolsterer/Fahrzeugpolsterin (A) b) Sattler/Sattlerin (G) c) Sattler/Sattlerin (A)
8. Fernmeldebaumonteur	8. a) Fernmeldeanlageelektroniker/Fernmeldeanlageelektronikerin (G) b) Fernmeldemechaniker/Fernmeldemechanikerin (G)
9. Fernmeldemonteur	9. a) Fernmeldeanlageelektroniker/Fernmeldeanlageelektronikerin (G) b) Fernmeldemechaniker/Fernmeldemechanikerin (G)

¹⁾ Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung.

²⁾ Die Jahreszahl bezieht sich auf das Erlaßjahr der Verordnung.

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
10. Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger	10. a) Glasinstrumentenmacher/ Glasinstrumentenmacherin (G) b) Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin (G) c) Glasapparatebauer/Glasapparatebauerin (A)
11. Glasgraveur	11. a) Glasgraveur/Glasgraveurin (A) b) Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Gravur (G) c) Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Gravur (A)
12. Glasmaler	12. a) Glasmaler/Glasmalerin (A) b) Glas- und Kerammaler/Glas- und Kerammalerin, Fachrichtung Glasmalerei (A) c) Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin (G)
13. Glasschleifer und Glasbeleger	13. a) Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin (G) b) Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Flächenveredlung (G) c) Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Flächenveredlung (A)
14. Gold-, Silber- und Perlensticker	14. Sticker/Stickerin (G)
15. Großmaschinesticker	15. Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin, Fachrichtung Maschinenstickereien (A)
16. Handschuhmacher	16. a) Handschuhmacher/Handschuhmacherin (G) b) Handschuhmacher/Handschuhmacherin (A)
17. Hohlglasfeinschleifer (Kugler)	17. a) Hohlglasfeinschleifer (Kugler)/ Hohlglasfeinschleiferin (Kuglerin) (A) b) Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin (G) c) Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Schliff (G) d) Glasveredler/Glasveredlerin, Fachrichtung Schliff (A)
18. Hutmacher	18. Hut- und Mützenmacher/Hut- und Mützenmacherin (G)
19. Kappenmacher	19. a) Hut- und Mützenmacher/Hut- und Mützenmacherin (G) b) Mützenmacher/Mützenmacherin (A)
20. Keramiker	20. Keramiker/Keramikerin (G)
21. Kerammaler	21. a) Kerammaler/Kerammalerin (A) b) Glas- und Kerammaler/Glas- und Kerammalerin, Fachrichtung Kerammalerei (A) c) Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin (G)
22. Kerammodelleur	22. Kerammodelleur/Kerammodelleurin (A)
23. Lederbekleidungserzeuger (Säckler)	23. Bekleidungsschneider/Bekleidungsschneiderin (A)
24. Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner	24. a) Feinsattler/Feinsattlerin (A) b) Feintäschner/Feintäschnerin (G) c) Täschner/Täschnerin (A)
25. Maschinesticker	25. a) Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin, Fachrichtung Maschinenstickereien (A) b) Sticker/Stickerin (G)
26. Miedererzeuger	26. a) Bekleidungsschneider/Bekleidungsschneiderin (A) b) Wäscheschneider/Wäscheschneiderin (G)
27. Modist	27. a) Modist/Modistin (G) b) Modist/Modistin (A)
28. Nachrichtenelektroniker	28. a) Fernmeldeanlagenelektroniker/ Fernmeldeanlagenelektronikerin (G) b) Fernmeldemechaniker/Fernmeldemechanikerin (G)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
29. Porzellanformer	29. Industriekeramiker/Industriekeramikerin, Fachrichtung Formgebung (A)
30. Porzellanmaler	30. a) Glas- und Kerammaler/Glas- und Kerammalerin, Fachrichtung Kerammalerei (A) b) Kerammaler/Kerammalerin (A) c) Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin (G)
31. Posamentierer	31. Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin, Fachrichtung Posamenten (A)
32. Radio- und Fernsehmechaniker	32. Radio- und Fernsehtechniker/Radio- und Fernsehtechnikerin (G)
33. Rohwarenzurichter	33. a) Pelzveredler/Pelzveredlerin (A) b) Rauchwarenzurichter/Rauchwarenzurichterin (A)
34. Rotgerber	34. a) Gerber/Gerberin (G) b) Gerber/Gerberin (A)
35. Sattler und Riemer	35. a) Sattler/Sattlerin (G) b) Sattler/Sattlerin (A)
36. Stickereizeichner	36. a) Musterzeichner/Musterzeichnerin für die Stickerei (A) b) Textilmustergestalter/Textilmustergestalterin, Fachrichtung Handstickerei (A) c) Textilmustergestalter/Textilmustergestalterin, Fachrichtung Maschinenstickerei (A)
37. Stoffdrucker	37. a) Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Veredlung (A) b) Textilveredler/Textilveredlerin – Appretur (A) c) Textilveredler/Textilveredlerin – Druckerei (A)
38. Strickwarenerzeuger	38. a) Stricker/Strickerin (G) b) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Strickerei und Wirkerei (A) c) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei (A)
39. Textilmechaniker	39. a) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Bandweberei (A) b) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Ketten- und Raschelwirkerei (A) c) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Spinnerei (A) d) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Strickerei und Wirkerei (A) e) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei (A) f) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Tufting (A) g) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Vliesstoff (A) h) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Weberei (A)
40. Textilmusterzeichner	40. a) Musterzeichner und Patroneur/Musterzeichnerin und Patroneurin (A) b) Textilmustergestalter/Textilmustergestalterin (A)
41. Textilreiniger	41. a) Textilreiniger/Textilreinigerin (G) b) Textilreiniger/Textilreinigerin (A)
42. Textilveredler	42. a) Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin – Veredlung (A) b) Textilveredler/Textilveredlerin – Appretur (A) c) Textilveredler/Textilveredlerin – Färberei (A)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
43. Wäschenäher	43. a) Bekleidungsfertiger/Bekleidungsfertigerin (A) b) Bekleidungsschneider/Bekleidungsschneiderin (A) c) Wäscheschneider/Wäscheschneiderin (G)
44. Wäschewarenhersteller	44. a) Bekleidungsfertiger/Bekleidungsfertigerin (A) b) Bekleidungsschneider/Bekleidungsschneiderin (A) c) Wäscheschneider/Wäscheschneiderin (G)
45. Weber	45. Weber/Weberin (G)
46. Weiß- und Sämschgerber	46. a) Gerber/Gerberin (G) b) Gerber/Gerberin (A)
47. Wirkwarenhersteller	47. a) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Ketten- und Raschelwirkerei (A) b) Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Strickerei und Wirkerei (A) c) Wäscheschneider/Wäscheschneiderin (G)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Juni 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Vom 10. Juni 1994

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1437), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 1993 (BGBl. I S. 919), tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft, soweit Artikel 2 nichts anderes bestimmt.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Abschnitts VI und § 30, soweit er auf Abschnitt VI verweist, gelten mit folgenden Maßgaben für das in dem Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994 nach den Bestimmungen der Verordnung betriebene Versicherungsgeschäft:

1. In den §§ 22 und 23 tritt an die Stelle des Kalenderjahres der in Satz 1 genannte Zeitraum.
2. § 24 Abs. 4 sowie § 26 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung. Ergibt sich bei einem Versicherungsunternehmen, daß bei der Verteilung der

Beträge für die gesetzliche Beitragsermäßigung nach § 26 Abs. 2 auch bei Anwendung aller zur Eingrenzung des Kreises der Berechtigten möglichen Kriterien auf die einzelnen Versicherungsverträge nur Beträge entfallen, für die die Kosten der Auszahlung in keinem Verhältnis zur Höhe des Betrages stehen, kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag eine geeignete anderweitige Ausschüttung gestatten.

3. Die in § 28 Abs. 1 genannte Abrechnung ist für den in Satz 1 genannten Zeitraum bis zum 31. Januar 1995 der Genehmigungsbehörde einzureichen. Soweit in der Abrechnung nach Anlage 4 Beträge des Vorjahres anzugeben sind, sind auch die Beträge der gesonderten Abrechnung nach § 36 Nr. 5 für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet zu berücksichtigen.
4. Der Genehmigungsbehörde ist bis zum 30. Juni 1995 ein Bericht über die Verteilung der aufgrund der Abrechnung nach Nummer 3 zu verwendenden Beträge vorzulegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Verordnung
zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1994
und zur achten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1994 — RAV 1994)

Vom 10. Juni 1994

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
- des § 558 Abs. 3 und des § 579 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
- der §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- des § 4 Abs. 11 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, angefügt durch Artikel 17 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund des

- § 281b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1994 an 46,00 Deutsche Mark.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1994 an 34,49 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1994 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 579 der Reichsversicherungsordnung beträgt 1,0305.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Juli 1994 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1994 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0345.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1994 an

1. für Arbeitsunfälle, für die § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 526 Deutsche Mark und 2 100 Deutsche Mark monatlich,
2. für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 389 Deutsche Mark und 1 558 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung in der Altershilfe für Landwirte

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bestimmten Beträge für das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1994 an

1. für den verheirateten Berechtigten 727,60 Deutsche Mark monatlich,
2. für den unverheirateten Berechtigten 485,50 Deutsche Mark monatlich.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Zeit nach dem 30. Juni 1994 und

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 1,8605891,

- | | | | |
|---|------------|---|------------|
| 2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 | 1,6172423, | 7. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1993 | 1,0369235, |
| 3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 | 1,4718613, | 8. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994 | 1,0005347. |
| 4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 | 1,3182432, | | |
| 5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 | 1,2029820, | | |
| 6. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993 | 1,1338500, | | |

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juni 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 9. Juni 1994

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 94	Siebente Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (7. MARPOL-ÄndV)	670
6. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	684

Preis dieser Ausgabe: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 5. 94 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Nordwest zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung – Signalgebung für die Straßenklappbrücke Leerort – (Jann-Berghaus-Brücke) <small>neu: 9511-1-29</small>	6081	(106 10. 6. 94)	15. 6. 94

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

18. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1137/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1362/87 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 777/78 betreffend die Interventionsankäufe und die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver	L 127/14	19. 5. 94
-----------	--	----------	-----------

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
19. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1145/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 128/8	20. 5. 94
19. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1146/94 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen im Wirtschaftsjahr 1994/95	L 128/9	20. 5. 94
20. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1152/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/87 über die Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission über die Tafeläpfel einführen mitteilen	L 129/1	21. 5. 94
20. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1154/94 der Kommission zur Anpassung im voraus festgesetzter Erstattungen im Sektor Getreide	L 129/4	21. 5. 94
20. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1155/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	L 129/5	21. 5. 94
20. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1156/94 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 129/7	21. 5. 94
20. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1157/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 129/9	21. 5. 94
16. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds	L 130/1	25. 5. 94
17. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1165/94 des Rates mit Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Äpfeln und Birnen	L 130/14	25. 5. 94
24. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1170/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1962/92 zur Erstellung der vorläufigen Glukosebilanz und zur Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen gemeinschaftlichen Ursprungs	L 130/25	25. 5. 94
20. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1172/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 130/27	25. 5. 94
25. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1180/94 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1992/1993	L 131/5	26. 5. 94
26. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1187/94 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 132/4	27. 5. 94
27. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1205/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 hinsichtlich der im Weinsektor zu gewährenden Ausfuhrerstattungen	L 133/15	28. 5. 94
27. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der Kommission über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	L 133/36	28. 5. 94
Andere Vorschriften			
16. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1131/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	L 127/1	19. 5. 94
17. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1133/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 127/4	19. 5. 94
18. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1134/94 der Kommission zur Einführung einer vorläufigen Höchstmenge für die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan in die Gemeinschaft	L 127/8	19. 5. 94
18. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1135/94 der Kommission zur Einführung einer vorläufigen Höchstmenge für die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft	L 127/10	19. 5. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
18. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1136/94 der Kommission zur Einführung einer vorläufigen Höchstmenge für die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 68) mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft	L 127/12	19. 5. 94
18. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1143/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4820 50 00 mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 128/4	20. 5. 94
18. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1144/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Estland und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 128/6	20. 5. 94
24. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1167/94 der Kommission über Vereinbarungen betreffend die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorien 28, 68 und 97) mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft	L 130/18	25. 5. 94
24. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1168/94 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 130/21	25. 5. 94
24. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1169/94 der Kommission zur Staffelung der Einfuhrpreise für Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern	L 130/23	25. 5. 94
25. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1179/94 der Kommission über die erste Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates	L 131/3	26. 5. 94
27. 5. 94	Verordnung (EG) Nr. 1221/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2817 00 00 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 136/3	31. 5. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 824/94 der Kommission vom 13. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994)	L 128/23	20. 5. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/93 der Kommission vom 29. September 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2357/93 zur Festsetzung der Menge Milch und Milcherzeugnisse, die im vierten Vierteljahr 1993 gemäß den vorgenannten Interimsabkommen zur Verfügung stehen (ABl. Nr. L 244 vom 30. 9. 1993)	L 137/77	1. 6. 94